



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner AfD
vom 27.12.2021

Verletzung eines Kleinkinds im Dienst?

Laut Medienberichten demonstrierten in Schweinfurt am zweiten Weihnachtstag Gegner der Coronamaßnahmen und -impfungen gegen die Maßnahmen der Staatsregierung. Die Polizei soll dabei Schlagstöcke und Pfefferspray eingesetzt und auch ein Kleinkind getroffen und verletzt haben.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Aus welchen Gründen ist die bayerische Polizei gegen Bürger in Schweinfurt am zweiten Weihnachtstag ausgerückt (bitte ausführlich darlegen)? 3
- 2.1 Gab es seitens übergeordneter Dienststellen Weisung, gegen Bürger in Schweinfurt polizeilich vorzugehen, die sich am zweiten Weihnachtstag zu einem gemeinsamen Spaziergang getroffen haben? 3
- 2.2 Aufgrund welcher Ermächtigungsgrundlage fanden die polizeilichen Maßnahmen statt? 4
- 2.3 Welche Maßnahmen sind im Kontext des Einsatzes ergriffen worden (bitte anhand des Polizeiberichtes darlegen)? 4
- 2.4 Welche polizeilichen und ordnungspolitischen Maßnahmen wurden ergriffen (bitte einzeln darlegen)? 4
- 3.1 Wurden durch den Einsatz der Polizei Personen, insbesondere ein Kind oder Kleinkind verletzt? 4
- 3.2 Welche Gründe lagen vor, dass polizeilich gegen ein Kind bzw. Kleinkind Maßnahmen ergriffen wurden? 4
- 3.3 Welche Maßnahmen wurden gegen das betroffene Kind bzw. Kleinkind ergriffen? 4
- 4.1 Welche Verletzungen erlitt das Kind bzw. Kleinkind infolge polizeilicher Maßnahmen? 4
- 4.2 Wurde das Kind bzw. Kleinkind nach den polizeilichen Maßnahmen medizinisch versorgt? 4
- 4.3 Musste das Kind bzw. Kleinkind infolge der polizeilichen Maßnahmen stationär oder im Krankenhaus behandelt werden? 4

5.	Wurde gegen beteiligte und leitende Beamte (Straf-)Anzeige erstattet?	4
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 02.02.2022

1. Aus welchen Gründen ist die bayerische Polizei gegen Bürger in Schweinfurt am zweiten Weihnachtstag ausgerückt (bitte ausführlich darlegen)?

Durch das Polizeipräsidium Unterfranken bestanden Erkenntnisse, dass es am Sonntag, den 26.12.2021, – analog der drei vorangegangenen Wochen – erneut zu einer bzw. mehreren nicht angezeigten Versammlungen im Schweinfurter Stadtgebiet kommen würde, die sich inhaltlich gegen die derzeitigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Coronapandemie aussprachen. Vorliegende Erkenntnisse ließen dabei deutlich erkennen, dass es erneut zu einer Vielzahl an Verstößen gegen die geltenden Infektionsschutzbestimmungen durch teilnehmende Personen kommen würde. In Teilen wurde durch die Versammlungsteilnehmer zudem im Vorfeld aktiv dazu aufgefordert, das aggressive und teils offen polizeifeindliche Verhalten analog dem Versammlungsgeschehen vom 22.12.2021 in München nachzuahmen.

Am 26.12.2021, ab ca. 17.30 Uhr, fanden sich schließlich ca. 2 500 Personen in der Schweinfurter Innenstadt ein, um an den nicht angezeigten Versammlungen teilzunehmen. Trotz mehrerer Lautsprecherdurchsagen sowie eines intensiven Einsatzes von Kommunikationsbeamten zur Information der Teilnehmer über die geltenden Infektionsschutzbestimmungen (u. a. Maskenpflicht, ortsfeste Durchführung der Versammlung, Einhaltung der Mindestabstände) kam es durch die Teilnehmer zu erheblichen und offenkundig absichtlichen Verstößen gegen die geltenden Vorgaben, insbesondere zu einem unzulässigen Aufzug in Richtung des nördlichen Teils des Schweinfurter Marktplatzes. Auch hier wurde erneut über Lautsprecherdurchsagen auf die oben genannten Beschränkungen hingewiesen. Nach polizeilicher Intervention bildeten sich hieraus insgesamt drei unzulässige Aufzüge, welche sich auf verschiedenen Strecken durch den Schweinfurter Innenstadtbereich bewegten, sich zur Verhinderung polizeilicher Kontrollmaßnahmen mehrfach teilten und sich an anderer Stelle im Stadtgebiet stets wieder zusammenfanden. Mehrfach versuchten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dabei auch, Polizeiketten gewaltsam zu durchbrechen, die zur Anhaltung der unzulässigen Aufzüge eingerichtet wurden. Um dies zu verhindern und die damit einhergehenden teils massiven Widerstandshandlungen gegen die eingesetzten Polizeikräfte zu unterbinden, musste durch die eingesetzten Polizeikräfte mehrfach unmittelbarer Zwang – in Teilen auch mit Pfefferspray und Einsatzmehrzweckstock – gegen die Störer eingesetzt werden. Ein letzter unzulässiger Aufzug wurde um 20.40 Uhr in der Sattlerstraße in Schweinfurt gestoppt und anschließend aufgrund der beharrlichen Verstöße gegen die Infektionsschutzmaßnahmen polizeilich aufgelöst. Gegen die 44 verbliebenen Personen wurden Anzeigen wegen Verstößen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG) erstattet.

2.1 Gab es seitens übergeordneter Dienststellen Weisung, gegen Bürger in Schweinfurt polizeilich vorzugehen, die sich am zweiten Weihnachtstag zu einem gemeinsamen Spaziergang getroffen haben?

Nein, die Versammlungsbetreuung zum Zwecke der Gefahrenabwehr und auch die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind originäre Aufgaben der Polizei und bedürfen keiner gesonderten Anordnung.

2.2 Aufgrund welcher Ermächtigungsgrundlage fanden die polizeilichen Maßnahmen statt?

Die versammlungsrechtlichen Maßnahmen fanden auf Grundlage von Art. 15 Abs. 4 i. V. m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayVersG statt. Die Maßnahmen zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erfolgten auf Grundlage der Vorschriften der Strafprozessordnung und des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

2.3 Welche Maßnahmen sind im Kontext des Einsatzes ergriffen worden (bitte anhand des Polizeiberichtes darlegen)?**2.4 Welche polizeilichen und ordnungspolitischen Maßnahmen wurden ergriffen (bitte einzeln darlegen)?**

Die Fragen 2.3 und 2.4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Polizei ermittelt wegen zehn Strafverfahren u. a. wegen Beleidigungen, Widerstandshandlungen und Gefangenenbefreiung. Des Weiteren kam es zu bislang 51 Verstößen gegen die Beschränkungen nach dem BayVersG. Seitens der Polizei wurden die zur Verfolgung der vorgenannten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erforderlichen Ermittlungs- und Vollzugsmaßnahmen durchgeführt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3.1 Wurden durch den Einsatz der Polizei Personen, insbesondere ein Kind oder Kleinkind verletzt?**3.2 Welche Gründe lagen vor, dass polizeilich gegen ein Kind bzw. Kleinkind Maßnahmen ergriffen wurden?****3.3 Welche Maßnahmen wurden gegen das betroffene Kind bzw. Kleinkind ergriffen?****4.1 Welche Verletzungen erlitt das Kind bzw. Kleinkind infolge polizeilicher Maßnahmen?****4.2 Wurde das Kind bzw. Kleinkind nach den polizeilichen Maßnahmen medizinisch versorgt?****4.3 Musste das Kind bzw. Kleinkind infolge der polizeilichen Maßnahmen stationär oder im Krankenhaus behandelt werden?****5. Wurde gegen beteiligte und leitende Beamte (Straf-)Anzeige erstattet?**

Die Fragen 3.1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der Hohen Brückenstraße wurde ein Aufzug mittels Polizeikette gestoppt, nachdem die Teilnehmer fortwährend gegen die versamlungs- und infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verstießen und kommunikative Maßnahmen nicht zu einer Beseitigung der damit einhergehenden Gefahrenlage führten. Um die Durchfahrt eines Busses zu gewährleisten, wurde die Polizeikette kurzfristig geöffnet. Mehrere Versammlungsteilnehmer versuchten daraufhin, die Durchfahrt des Busses zu nutzen, um die Polizeikette zu durchbrechen. Die Polizeikräfte setzten daraufhin Pfefferspray gegen die Betroffenen ein. Vom Sprühnebel des Pfeffersprays wurde ein vierjähriges Kind im Kinderwagen kontaminiert, nachdem auch die zugehörige Mutter mit dem Kinderwagen versuchte, im Schutze der Menschenmenge die polizeilichen Absperrungen zu durchbrechen und dabei durch den entstandenen Sprühnebel lief. Der Kinderwagen war für die Einsatzkräfte in der Menschenmenge nicht erkennbar. Auch erfolgte kein zielgerichteter Pfeffersprayeinsatz gegen Mutter oder Kind. Erst nachdem sich die Menschenmenge aus dem Bereich zurückzog, konnten die eingesetzten Beamten den Kinderwagen wahrnehmen. Der durch die Einsatzkräfte unverzüglich hinzugezogene polizeieigene Rettungsdienst stellte bei dem Kind eine geringfügige Augenreizung fest und führte eine Augenspülung durch. Das Kind war hiernach wieder beschwerdefrei. Eine ambulante oder stationäre Behandlung des Kindes war nicht erforderlich.

Der zur Verletzung des Kindes führende Vorfall wurde an das Landeskriminalamt zur strafrechtlichen Prüfung übergeben. Konkrete Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der eingesetzten Beamten sind derzeit jedoch nicht erkennbar. Gegen die Mutter des Kindes wurde Strafanzeige erstattet.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.